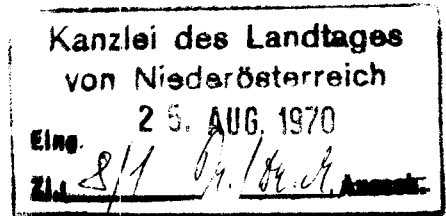




REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 43.707-2c/70

Gesetzesbeschluß des NÖ. Land-  
tages vom 9. Juli 1970, womit die  
Dienstpragmatik der Landesbeamten  
1966 (DPL. 1966) neuerlich abgeändert  
und ergänzt wird (2. DPL, Novelle 1970).

Zu Zl. 8 ex 1970  
vom 9. Juli 1970.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. August 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juli 1970, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL. 1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. DPL.-Novelle 1970) gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Worte "zuzüglich einer allfälligen Familienbeihilfe" im neugefaßten § 52 Abs. 3 und 5 sind wörtlich genommen im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z. 17 B.-VG. verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bundesregierung geht - insbesondere im Hinblick auf den im § 52 Abs. 3 enthaltenen Klammerausdruck - davon aus, daß die angeführten Worte verfassungskonform dahingehend zu verstehen sind, daß die Jubiläumsbelohnung unter Zugrundelegung des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Anspruch hat, zu bemessen ist.

2. Im dritten Satz des neuen § 120 Abs. 1 Z. 6 werden im Relativsatz zwei Tatbestände, die - ebenso wie in der vergleichbaren bundesrechtlichen Regelung - wohl alternativ zur Anwendung kommen sollen, durch das Wort "und" verbunden, das seinem Wortsinne nach eine Kumulation ausdrückt.

3. Die zuständigen Organe des Landes Niederösterreich wollen darauf bedacht sein, den genannten Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 bei einer allfälligen weiteren Novellierung dieses Gesetzes eine klarere Formulierung zu geben.

20. August 1970  
Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
i.A. WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Klein*

~~Amf der NÖ. Landesregierung Landtagskanzlei~~  
~~Einlaufstelle~~

~~24. AUG. 1970~~

~~Bearb.: Beilagen  
Stempel~~

-. - . - . - . -

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef R o b l ,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abteilung I/P - Herrn Personalvorstand Vortr.Hofrat  
Dr. Karl K l e i n ,
- ✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

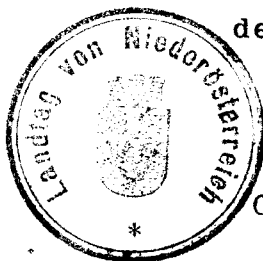
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 25. August 1970.

Der Vorstand  
der Landtagskanzlei:

I. V.

*Klein*  
Oberregierungsrat.



*WHL 31/18.*